



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

INFO für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, April 2019

KRANKHEIT UND URLAUB[©]

Erfahrungsgemäß ist die Urlaubszeit nicht nur eine Zeit der Ruhe, der Erholung und der stillen Einkehr, sondern es brechen oft gerade über die Daheimgebliebenen - Kollegen und Vorgesetzte - Probleme herein, die ihrer Art nach nur im Zusammenhang mit dem Urlaubskonsum der Mitarbeiter auftreten. Damit sei im speziellen nicht nur gemeint, dass durch den Ausfall einer Arbeitskraft die Kolleginnen und Kollegen ein verstärktes Arbeitspensum zu bewältigen haben, sich in den Akten, Ablagen wie Schubladen des Urlaubers nicht ein jeder auskennt und bestimmte Kenntnisse gerade des Abwesenden plötzlich vonnöten wären.

Was geschieht etwa, wenn ein **Arbeitnehmer während seines Urlaubes plötzlich erkrankt**?

Fürsorglicherweise hat der Gesetzgeber im Urlaubsgesetz vorgesehen, dass der im Urlaub erkrankte Arbeitnehmer nach **dreitägiger Krankheitsdauer** die Erkrankung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen hat, wobei das Unterlassen dieser Mitteilung durch verschiedene Gründe, wenn sie nicht in der Einflussphäre des Arbeitnehmers liegen, gerechtfertigt werden kann. Diese **Meldepflicht** nach dreitägiger Krankheitsdauer besteht vor allem deshalb, weil der in den **Urlaub** fallende Teil der **Erkrankung**, wenn diese insgesamt länger als drei Kalendertage - das sind alle Tage von Montag bis einschließlich Sonntag - dauert und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig noch durch eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit herbeigeführt wurde, auf das **Urlaubsausmaß nicht anzurechnen** ist.

Diese Konsequenz ist für den Arbeitnehmer zwar erfreulich, doch darf er im Überschwang und nach geheilter Krankheit nicht einfach die durch Krankheit versäumten und durch die erwähnte Regelung des Urlaubsgesetzes gewonnenen Urlaubstage von sich aus „**hinten anstückeln**“. Die Nicht-Anrechnung der Krankheitstage auf das Urlaubsausmaß führt nämlich nicht dazu, dass sich der Urlaub um die Zeit der Erkrankung verlängert, sondern nur dazu, dass in der Urlaubskartei entsprechend weniger Urlaubstage abgestrichen werden.

Tip: *Wenn Sie im Ausland erkranken, müssen Sie neben dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das ärztliche Zeugnis von einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Diese Bestätigung brauchen Sie nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt wurden.*

© Walter Stingl, Wien (10.04.2019)
s:\daten_st\info\info für dienstgeber-dienstnehmerkrankheit und urlaub.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.